



# **Friedhofreglement mit Gebührenrahmen**

## **Einwohnergemeinde Scheuren**

## **Inhaltsverzeichnis**

		<b>Seite</b>
Artikel 1	Administratives	3
Artikel 2	Beerdigungsbewilligung	3
Artikel 3	Friedhofruhe	3
Artikel 4	Unterteilung	4
Artikel 5	Gräbermasse	4
Artikel 6	Reihengräber	4
Artikel 7	Familiengräber	4
Artikel 8	Urnen	4
Artikel 9	Gemeinschaftsgrab	4
Artikel 10	Aufhebung von Gräberreihen	5
Artikel 11	Särge und Urnen	5
Artikel 12	Friedhof Gestaltung	5
Artikel 13	Grabschliessung	5
Artikel 14	Ruhedauer/Grabesruhe	5
Artikel 15	Grabmäler	5
Artikel 16	Bewilligung der Grabmäler	5
Artikel 17	Masse und Material der Grabmäler	6
Artikel 18	Setzen der Grabmäler	6
Artikel 19	Eigentum und Haftung	6
Artikel 20	Grabunterhalt und Bepflanzung	6
Artikel 21	Abfälle	6
Artikel 22	Bestattungszeiten	6
Artikel 23	Kirchliche Feier	7
Artikel 24	Gebühren	7
Artikel 25	Strafbestimmungen	7
Artikel 27	Inkrafttreten / Aufhebung	7
	Genehmigung	7
	Auflagebescheinigung	7
	Gebührenrahmen	8

## Die Gemeinde Scheuren erlässt gestützt auf

die Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 01. Juni 1953  
das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)  
die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)  
das Dekret über das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (BSG 556.2)  
das Organisationsreglement der Gemeinde Scheuren vom 04. April 2002

folgendes

## Friedhofreglement mit Gebührenrahmen

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Administratives

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen in der Gemeinde Scheuren.

<sup>2</sup> Die Friedhofverwaltung (Sekretariat und Rechnungswesen) erfolgt durch die Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Scheuren.

<sup>3</sup> Für die Friedhofanlage an sich, deren Gestaltung bzw. Umgestaltung oder deren Ausbau ist der Gemeinderat Scheuren zuständig.

<sup>4</sup> Zur Ausführung der erforderlichen Tätigkeiten und als Aufsicht ernennt der Gemeinderat:

- a) ein Mitglied des Gemeinderates
- b) einen Totengräber und das Unterhaltspersonal
- c) einen für die Erstellung von Gräbern geeigneten Betrieb

Beerdigungsbe-  
willigung

**Art. 2** Der Totengräber darf Bestattungen auf dem Friedhof Scheuren nur vornehmen, wenn die zuständige Stelle der Gemeinde es bewilligt hat.

### 2. Friedhofordnung

Friedhofruhe

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.

<sup>2</sup> Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Abreissen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern oder in den öffentlichen Anlagen, das Entwenden von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, der Friedhofanlage und Gebäude sind untersagt.

- Unterteilung** **Art. 4** <sup>1</sup> Die Friedhofanlage ist unterteilt in:
- Reihengräber (für Erdbestattung) Erwachsene
  - Familiengräber
  - Urnengräber
  - Kindergräber (für Erdbestattung und Urne)
  - Gemeinschaftsgrab
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat Scheuren kann im Rahmen der Gestaltung des Friedhofs weitere Abteilungen oder Bereiche ausscheiden.
- Gräbermasse** **Art.5** Die Gräber müssen in der Regel folgende Masse aufweisen:
- |                                    | <i>Länge cm</i> | <i>Breite cm</i> | <i>Tiefe cm</i> |
|------------------------------------|-----------------|------------------|-----------------|
| <b>Erwachsene</b>                  | 200             | 90               | 180             |
| <b>Kinder von 3 – 12 Jahre</b>     | 150             | 70               | 150             |
| <b>Kinder unter 3 Jahren</b>       | 120             | 60               | 120             |
| <b>Familiengräber (Doppelgrab)</b> | 200             | 170              | 180             |
- Reihengräber** **Art. 6** <sup>1</sup> Die Erdbestattung erfolgt in der Regel in Reihengräbern.
- <sup>2</sup> Der Zwischenraum von Grab zu Grab soll 40 cm betragen, der Abstand von Gräberreihe zu Gräberreihe je nach Gestaltung.
- <sup>3</sup> In jedem Grab darf nur eine Leiche und eine Urne (das nachträgliche Beisetzen einer Urne verlängert jedoch die Ruhefrist eines Grabes nicht), beigesetzt werden.
- <sup>4</sup> Die Zuteilung des Grabes erfolgt auf der jeweils in Benutzung stehenden Abteilung des Friedhofes (ausgenommen allfällige besondere Bereiche).
- Familiengräber** **Art. 7** <sup>1</sup> Gegen Bezahlung nach dem im Anhang enthaltenen Tarif vorgesehenen Gebühr werden Familiengräber auf eine Dauer von 40 Jahren abgegeben.
- <sup>2</sup> Die Familiengräber sind auf zwei Erdbestattungen beschränkt. Zwischen der ersten und der zweiten Erdbestattung soll höchstens ein Zeitraum von 15 Jahren liegen.
- <sup>3</sup> Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist grundsätzlich auf 4 Urnen beschränkt.
- Urnen** **Art. 8** Urnen können beigesetzt werden:
- in einem Urnengrab (maximal 4 Urnen)
  - in einem Reihengrab (maximal 1 Urne). Das nachträgliche Beisetzen einer Urne verlängert jedoch die Ruhefrist eines Grabes nicht
  - in einem Familiengrab
  - im Gemeinschaftsgrab
- Gemeinschaftsgrab** **Art. 9** <sup>1</sup> Die Urnen werden ausschliesslich um das Grabmal herum beigesetzt. Die Stelle, wo die Urne liegt, wird nicht markiert, sondern nur auf einem Plan durch den Totengräber der Gemeinde Scheuren festgehalten.
- <sup>2</sup> Bestattungen sind mit oder ohne Inschrift (anonym) möglich. Der Name des Verstorbenen kann auf Kosten der Hinterbliebenen nach dem im Anhang enthaltenen Tarif auf der Gedenktafel eingetragen werden.
- <sup>3</sup> Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Für privaten Blumenschmuck wird den Angehörigen ein entsprechender Platz zugewiesen. Verwelkte Blumen und Kränze werden durch das Unterhaltspersonal entsorgt.
- <sup>4</sup> Der Grabunterhalt ist Sache der Gemeinde.

Aufhebung von  
Gräberreihen

**Art. 10** <sup>1</sup> Nach Ablauf der in Artikel 14 bestimmten Ruhedauer kann der Gemeinderat Scheuren die Aufhebung von Gräberreihen verfügen.

<sup>2</sup> Anordnungen zur Aufhebung von Gräberreihen sind mindestens 3 Monate vor Beginn der Arbeiten im Amtsanzeiger zu publizieren. Soweit die Hinterbliebenen bekannt sind, werden sie persönlich benachrichtigt.

<sup>3</sup> Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der angesetzten Frist von den Angehörigen geräumt, so verfügt der Gemeinderat Scheuren über die nicht weggeräumten Grabmäler und Bepflanzungen.

Särge und Urnen

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Särge sollen aus weichen, leicht verweslichen Holzarten und nicht grösser erstellt werden, als die Dimensionen der Leichname es erfordern. Der Sarglieferant hat die Dimension des Sarges dem Totengräber wenigstens 1 Tag vor der Beerdigungszeit mitzuteilen.

<sup>2</sup> Urnen sind aus Holz, gebranntem Ton oder anderen verrottbaren Materialien herzustellen.

Friedhof  
Gestaltung

**Art. 12** Der Gemeinderat Scheuren bestimmt die Gestaltung des Friedhofs, die zusätzliche Bepflanzung sowie die Ordnung der Gräberreihen in den betreffenden Abteilungen.

### 3. Gräber und Grabmäler

Grabschliessung

**Art. 13** Unmittelbar nach der Bestattung oder der Beisetzung ist das Grab zu schliessen.

Ruhedauer/  
Grabruhe

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen 25 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre (nachträglich beigesetzte Urnen verlängern bei einer Erdbestattung und einer Urnenbestattung die Ruhefrist nicht) und Familiengräber 40 Jahre.

<sup>2</sup> Muss ein Friedhof oder ein Friedhofteil verändert oder aufgehoben werden, können Gräber verlegt werden. Die Gemeinde stellt für den Rest der Ruhedauer eine andere Grabstelle zur Verfügung.

<sup>3</sup> Ein anderer Entschädigungsanspruch besteht nicht.

Grabmäler

**Art. 15** <sup>1</sup> Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an die Verstorbenen wach hält und eine Aussage über deren Leben oder Glauben enthalten kann.

<sup>2</sup> Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportion, Motiv und Schrift überzeugen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.

<sup>3</sup> Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

Bewilligung der  
Grabmäler

**Art. 16** <sup>1</sup> Für das Aufstellen oder nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung des Gemeinderates, Ressortvorsteher, einzuholen. Das Gesuch hat sämtliche Angaben sowie eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 zu enthalten.

<sup>2</sup> Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

Masse und Material  
der Grabmäler

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Grabmäler müssen folgende Mindest- und Maximalmasse aufweisen (in cm):

	<i>Breite max.:</i>	<i>Höhe:</i>	<i>Dicke:</i>
<b>Reihengräber</b>	60	90 – 110	12 – 20
<b>Urnengräber</b>	50	70 – 80	12 – 20
<b>Kindergräber</b>	40	40 – 70	10 – 15
<b>Familiengräber</b>	140	90 – 110	15 - 30

<sup>2</sup> Die Bodenplatte des Grabmals muss 20 cm unter die Erdoberfläche versetzt werden.

<sup>3</sup> Das Grundmaterial der Grabmäler muss Stein sein.

<sup>4</sup> Folgende Materialien und Formen dürfen für Grabmäler nicht verwendet werden:

- auffällig gefärbte Steine
- Monumente in Obelisk- und auffälligen Fantasieformen
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, wie Holzkreuze oder Baumstämme in Stein oder Blech
- Fotografien

<sup>5</sup> Der Gemeinderat Scheuren kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Setzen der  
Grabmäler

**Art. 18** <sup>1</sup> Bei Erdbestattungen dürfen Grabmäler frühestens 1 Jahr nach der Beerdigung aufgestellt werden.

<sup>2</sup> Auf Urnengräbern darf das Grabmal sofort nach der Beisetzung gesetzt werden.

<sup>3</sup> Der Totengräber muss 2 – 3 Tage vor dem Setzen der Grabmäler informiert werden. Er kontrolliert, ob das Grabmal der Bewilligung entspricht.

<sup>4</sup> Für allfällig im Friedhof verursachte Schäden ist der Grabmalersteller verantwortlich.

Eigentum und  
Haftung

**Art. 19** <sup>1</sup> Das Grabmal bleibt Eigentum der Hinterbliebenen. Diese sind verantwortlich für seine Standfestigkeit.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Scheuren ist nicht haftbar für die Beschädigung von Gräbern und Grabmälern durch Dritte oder durch Naturgewalt.

Grabunterhalt und  
Bepflanzung

**Art. 20** <sup>1</sup> Anpflanzung und Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen.

<sup>2</sup> Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung Anlagen oder Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Besorgen dies die Angehörigen nicht, hat der Gemeinderat Scheuren das Nötige vorzukehren.

Abfälle

**Art. 21** Abfälle sind in den dafür aufgestellten Behältern getrennt zu entsorgen.

#### 4. Bestattungsfeier

Bestattungszeiten

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Bestattungen finden in der Regel ab 13.00 Uhr auf dem Friedhof in Scheuren statt.

<sup>2</sup> An Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

Kirchliche Feier **Art. 23** Die Art der kirchlichen Feier ist den Angehörigen überlassen. Die Feier oder Abdankung findet in der Regel nach der Beerdigung statt.

## 5. Schlussbestimmungen

Gebühren  
Gebührenrahmen **Art. 24** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt im Anhang zu diesem Reglement einen Gebührenrahmen. Dieser Regelt:  
- Grab-Platzgebühren  
- Grab-Erstellungsgebühren  
- Sonstige Kosten

Gebührentarif <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif fest und passt diesen bei Bedarf an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Strafbestimmungen **Art. 25** Wer vorsätzlich gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse nach Artikel 58 Gemeindegesetz bestraft.

Inkrafttreten /  
Aufhebung **Art. 26** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen vom 02. Juni 2005.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Scheuren haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2010 genehmigt.

### Einwohnergemeinde Scheuren

  
Laura Mühlheim  
Gemeindepräsidentin

  
Karin Bigler  
Gemeindeschreiberin

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2010 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

  
Karin Bigler  
Gemeindeschreibere

Scheuren, 03. Dezember 2010

## Anhang zum Friedhofreglement

### Gebührenrahmen gültig ab 1. Januar 2011

Gestützt auf Art. 24 des Friedhofreglements der Einwohnergemeinde Scheuren

	<b>Einheimische</b> in Franken	<b>Auswärtige</b> in Franken	<b>Ehemalige</b> <b>Scheurer</b> in Franken
<b>Grab-Platzgebühren</b>			
Reihengrab	--	700.00 – 1'200.00	300.00 – 600.00
Familiengrab	800.00 - 1'500.00	3'000.00 – 6'000.00	1'500.00 – 2'500.00
Urnengrab	--	600.00 – 1'000.00	200.00 – 600.00
Gemeinschaftsgrab	--	300.00 – 600.00	150.00 – 400.00
<b>Grab-Erstellungsgebühren</b>			
Reihengrab Erwachsene	700.00 – 1'200.00	700.00 – 1'200.00	700.00 – 1'200.00
Kindergrab Erdbestattung	600.00 – 1'000.00	600.00 – 1'000.00	600.00 – 1'000.00
Urnengräber	300.00 – 700.00	300.00 – 700.00	300.00 – 700.00
Familiengrab 1. Erdbestattung	800.00 – 1'300.00	800.00 – 1'300.00	800.00 – 1'300.00
Familiengrab 2. Erdbestattung	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	200.00 – 600.00	200.00 – 600.00	200.00 – 600.00
Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab	150.00 – 400.00	150.00 – 400.00	150.00 – 400.00
<b>Sonstige Kosten</b>			
Grabnummer	100.00 – 200.00	100.00 – 200.00	100.00 – 200.00
Grabsteinbewilligung	200.00 – 500.00	200.00 – 500.00	200.00 – 500.00
Inscription Gemeinschaftsgrab	150.00 – 300.00	150.00 – 300.00	150.00 – 300.00
Grabkreuz	Sache Angehörige	Sache Angehörige	Sache Angehörige
Grabstein	Sache Angehörige	Sache Angehörige	Sache Angehörige
Grabeinfassung	Sache Angehörige	Sache Angehörige	Sache Angehörige
Grabunterhalt	Sache Angehörige	Sache Angehörige	Sache Angehörige
Exhumieren und erneutes Beisetzen	Sache des Auftraggeber	Sache des Auftraggeber	Sache des Auftraggeber